

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.12.1996

Geschäftszahl

16Ok3/96

Norm

KartG 1988 §10;

KartG 1988 §23;

Rechtssatz

Wird beim Verkauf eines Unternehmensteiles vereinbart, daß sich der Verkäufer durch zehn Jahre jeder Erweiterung des Wettbewerbes zu enthalten hat (er darf keine neuen Grundstücke erwerben, um darauf Kies abzubauen, ihn aufzubereiten und damit zu handeln), überschreitet diese Vereinbarung die Grenzen einer funktionsnotwendigen kartellrechtsneutralen Nebenpflicht; es liegt vielmehr ein Kartell im Sinne des § 10 KartG vor, welches wegen sittenwidriger Knebelung und mangels volkswirtschaftlicher Rechtfertigung nicht genehmigungsfähig ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996/12/09 16 Ok 3/96

Rechtssatznummer

RS0106039